

An den
Finanzausschuss des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 02.10.2024

706/562

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug zur Befassung des Finanzausschusses des Bundestags mit dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (RegE JStG 2024) möchten wir die Gelegenheit nutzen, Stellung zu nehmen.

Wir beziehen unsere nachfolgenden Ausführungen dabei ausschließlich auf die aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer besonders relevanten vorgesehen gesetzlichen Maßnahmen und gehen ergänzend auf einzelne Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines JStG 2024 (BR-Drs. 369/24 (B)) ein. Zudem möchten wir hier nochmals auf unsere umfassendere [Stellungnahme zum Referentenentwurf \(RefE\) eines JStG 2024](#) hinweisen.

In ihrer Gemeinschaftsdiagnose kommen zahlreiche Wirtschaftsforschungsinstitute zu dem Ergebnis, dass es in 2024 zu einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und in 2025 sowie 2026 nur zu einer schwachen Erholung kommen wird. Im Vergleich zur Prognose im Frühjahr 2024 bedeutet dies einen Rückgang des prognostizierten BIP in 2024 und 2025. Spätestens die Gemeinschaftsdiagnose im Herbst 2024 macht deutlich, dass dringender (politischer) Handlungsbedarf besteht, um das Wirtschaftswachstum in Deutschland anzukurbeln. Dafür sollten aus unserer Sicht alle – kleinen und großen – Maßnahmen getroffen werden, die dazu geeignet sind, Deutschland auf den Wachstumspfad zurückzubringen. Dazu gehören aus unserer Sicht neben den vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung von Investitionen auch Maßnahmen zur Reduzierung der steuerlichen Befolgungskosten sowie die Wahrung bzw. Schaffung von Rechtssicherheit. Gerade vor dem bereits beginnenden und sich

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/5 zum Schreiben vom 02.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

in Zukunft weiter verstärkenden Fachkräftemangel – sowohl in der Wirtschaft als auch in der Verwaltung – ist Bürokratie abzubauen; mindestens sind aber bürokratieverschärfende Maßnahmen unbedingt zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund befürworten wir auch die Arbeit der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingesetzten Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“. Wir regen dringend an, der Zielsetzung der Kommission – nämlich *„die Bereinigung eines historisch gewachsenen, aber zunehmend als ineffizient und bürokratisch erkannten Regelungsgeflechts, das Unternehmer auf breiter Front daran hindert, ihre verfügbaren Ressourcen nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Chancen zum Einsatz zu bringen“* – auch in aktuellen Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir wie folgt im Detail Stellung:

Zu Artikel 3 Nr. 4 – Änderung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG – Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28.11.2023 – 2 BvL 8/13

Wir regen an, die aufgrund des Beschlusses des BVerfG notwendig gewordene Neuregelung der bisherigen Regelungssystematik des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG anzugleichen.

Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland sollte die Gelegenheit genutzt werden, nachhaltig Rechtssicherheit zu schaffen und sämtliche für die anderen Sachverhalte des § 6 Abs. 5 EStG (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 bis 3 EStG) vorgesehenen Konstellationen auch für Übertragungen zwischen Personengesellschaften (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E) explizit zuzulassen. Andernfalls verbleibt auch nach dem Urteil des BVerfG Rechtsunsicherheit und weitere gerichtliche Auseinandersetzungen sind zu erwarten.

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit begrüßen wir das in der Gesetzesbegründung vertretene Verständnis des Begriffs der Beteiligungsidentität. Beteiligungsidentität für Zwecke des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E liegt demnach vor, wenn *„unmittelbar oder mittelbar und zivilrechtlich oder nur wirtschaftlich eine natürliche Person oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nur an einer der beiden Mitunternehmerschaften beteiligt ist“*. Dies entspricht auch der derzeitigen Systematik der mit § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 bis 3 EStG geregelten Konstellationen (siehe dazu auch BVerfG, Beschluss vom 28.11.2023, 2 BvL 8/13, Rz. 158). Die vom Bundesrat vertretene Auffassung, Beteiligungsidentität mit Quotenidentität gleichzusetzen, ist daher abzulehnen (vgl. BR-Drs. 369-24 (Beschluss), Nr. 8 lit. c, S. 12). Dies gilt auch für die ergänzende Forderung des Bundesrats, die sog. Körperschaftsklausel – entgegen der bestehenden Systematik des § 6 Abs. 5 EStG – rückwirkend zu verschärfen (siehe dazu auch BFH-Urteil vom 15.07.2021 – IV R 36/18).

Im Hinblick auf weitere Details zur systemgerechten Ausgestaltung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG-E verweisen wir auf das [IDW Schreiben vom 24.05.2024](#) zum RefE eines JStG 2024.

Außerdem weisen wir auch hier auf die Empfehlungen der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ hin: Da steuerinduzierte Hindernisse wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der

Seite 3/5 zum Schreiben vom 02.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Unternehmen beeinträchtigen, schlägt die Kommission u.a. vor, bei Vorliegen eines „business purpose“ steuerneutrale Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern zuzulassen. Vom Bundesrat vorgeschlagene, teilweise auch rückwirkende Verschärfungen und Einengungen der Grundsystematik des § 6 Abs. 5 EStG sind mit diesem Gedanken nicht in Einklang zu bringen.

Zu Artikel 22 Nr. 7 und 8 – §§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a, 15 Abs. 1 Satz 1 UStG – Folgeänderung i.Z.m. der neuen Rechnungspflichtangabe bei Ist-Versteuerung durch den Rechnungsaussteller

Das IDW hat im Rahmen seiner [Stellungnahme zum RefE eines JStG 2024](#) vom 24.05.2024 eine Klarstellung dahingehend angeregt, dass der Rechnungsempfänger darauf vertrauen darf, dass der Rechnungsaussteller der Soll-Versteuerung unterliegt, sofern die Rechnung keine gegenteiligen Angaben enthält. Dafür haben wir mit dem [IDW Schreiben vom 06.08.2024](#) eine konkrete Gesetzesformulierung im Rahmen der Verbandsanhörung an das BMF zu einer angeordneten Nichtbeanstandungsregelung vorgeschlagen.

Wir regen an, die gesetzliche Regelung des § 20 UStG, um einen neuen Satz 2 zu ergänzen:

Diese Gestattung gilt nicht für Umsätze, über die der Unternehmer eine Rechnung ohne die Angabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG erteilt. Eine Änderung der Rechnung betreffend die Angabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG ist nicht möglich.

Aus unserer Sicht bedarf es einer Gesetzesänderung, die dazu beiträgt, die entstehende Rechtsunsicherheit über die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger – ohne die Notwendigkeit einer (untergesetzlichen) Nichtbeanstandungsregelung – zu beseitigen.

Es sollte durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass die Folgen eines Unterlassens der Angabe auf der Rechnung verursachungsgerecht vom Aussteller zu tragen sind und nicht vom Rechnungsempfänger. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 20 UStG trägt diesem Gedanken Rechnung. Zudem wäre sie auch praxisnah, da von den Rechnungsempfängern nicht verlangt werden kann, die Richtigkeit der Angaben in Bezug auf eine mögliche Ist-Versteuerung zu überprüfen. Des Weiteren wäre sie auch systemgerecht, da die von der MwStSystRL vorgesehene Systematik, wonach Steueranspruch und Vorsteueranspruch gleichzeitig entstehen (Art. 167 MwStSystRL), erhalten bliebe. Darüber hinaus entsteht so Rechtssicherheit und absehbarer unnötiger Bürokratieaufwand durch entstehende Streitigkeiten wird vermieden.

Zu Artikel 9 – § 13 Abs. 2 UmwStG-E – Buchwertansatz als Regelfall

Wir regen an, zu überdenken, ob der Buchwertansatz nach Vorbild des § 13 Abs. 2 UmwStG-E nicht auch im Hinblick auf die übrigen Vorschriften des UmwStG als Regelfall vorgesehen werden sollte.

Die derzeit vorgeschlagene Regelung führt zu einer Abweichung des derzeit bestehenden allgemeinen Grundsatzes des Ansatzes des gemeinen Werts nach dem Umwandlungssteuergesetz. Zwar ist der Gedanke zu begrüßen, den Buchwert zukünftig bei Vorliegen der Voraussetzungen als Regelfall anzusehen.

Seite 4/5 zum Schreiben vom 02.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Allerdings sollte überlegt werden, ob es – zur Vermeidung eines „Flickenteppichs“ – nicht zu einer generellen Umstellung des allgemeinen Grundsatzes im Umwandlungssteuergesetz hin zum Ansatz des Buchwerts kommen sollte. Der Antrag auf den Buchwert dürfte – bei Erfüllung der Voraussetzungen – wohl in einer überwiegenden Zahl der Praxisfälle ohnehin gestellt werden. Eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses sollte daher sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf Seiten der Steuerpflichtigen zu einer Reduzierung von Bürokratiekosten und mehr Rechtssicherheit führen.

Des Weiteren möchten wir noch kurz auf einzelne ergänzende Vorschläge des Bundesrats (BR-Drs. 369/24 (B)) zum RegE eines JStG 2024 eingehen:

Zu Nr. 46: Artikel 10a - neu - der BR-Drs. 369/24 (B) - Anwendungsregelung des § 1 Abs. 3d AStG

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag des Bundesrats, eine Übergangs- bzw. Nichtbeanstandungsfrist für Altverträge gesetzlich zu kodifizieren.

Durch die von uns bereits im Rahmen unserer [Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zur Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023](#) zum Diskussionsentwurf zur Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 geforderte, gesetzliche Kodifizierung erlangen die Steuerpflichtigen Rechtssicherheit, für welche Veranlagungszeiträume Dokumentationen über Finanzierungsbeziehungen i.S.d. § 1 Abs. 3d AStG anzufertigen sind. Durch die vorgeschlagene Regelung wird verhindert, dass Steuerpflichtige rückwirkend für (weit) zurückliegende Veranlagungszeiträume Dokumentationen erstellen müssen.

Gleichwohl regen wir (weiterhin) an, die Regelung zum Bestandsschutz noch modifizierend zu ergänzen. Soweit es zu einer wesentlichen Änderung des Dauerschuldverhältnisses nach dem 31.12.2023 kommt und sollte § 1 Abs. 3d AStG nur für nach der wesentlichen Änderung entstandene Zinsaufwendungen Anwendung finden.

Darüber hinaus regen wir an, eine inhaltlich identische Regelung für „Altfälle“ des § 1 Abs. 3e AStG aufzunehmen.

Zu Nr. 83: Artikel 33 Nr. 2 - neu - der BR-Drs. 369/24 (B) – Anerkennung von Berichtspaketen als qualifizierter Konzernabschluss

Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrats, die ursprünglich mit dem Mindeststeueranpassungsgesetz (MinStGANpG) vorgesehene Änderung des § 87 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a MinStG bereits mit dem JStG 2024 umzusetzen und den intendierten Vereinfachungsgedanken damit möglichst frühzeitig gesetzlich zu implementieren.

Die derzeit geltende Vereinfachungsregelung des CbCR-Safe-Harbours kann von vielen Unternehmensgruppen nicht in Anspruch genommen werden, da die bisher nach § 84 ff. MinStG geforderten Einzelabschlüsse der Geschäftseinheiten nicht oder nicht für alle Einheiten vorliegen.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung würde dem Inclusive Framework on BEPS vom 15.12.2023 Rechnung getragen werden und die bisher im

Seite 5/5 zum Schreiben vom 02.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Rahmen eines Diskussionsentwurfs eines MinStGANpG vorgesehene Neuregelung vorgezogen. Durch die Bezugnahme der Änderung (§ 87 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a MinStG-E) auf Berichtspakete und die damit intendierte Abkehr von der umfänglichen Abbildung sämtlicher Geschäftsvorfälle, wie es § 15 Abs. 1 MinStG vorsieht, sollten aggregierte Rechnungslegungsdaten ausreichend sein. Die möglichst zeitnahe gesetzliche Umsetzung der Administrative Guidance der OECD ist zu begrüßen, wünschenswert ist zudem, dass der intendierte Vereinfachungsgedanke deutlich zum Tragen kommt.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax